



**Immatrikulationsordnung
der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig**

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 15.08.2018 auf Grundlage des § 19 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die nachfolgende Neufassung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	
§ 1	Anwendungsbereich	5
§ 2	Begriffsbestimmungen	5
§ 3	Kommunikation und Datenschutz	6
§ 4	TUcard	6
B.	Zugang und Zulassung	
§ 5	Erfordernis eines Zulassungsantrags	7
§ 6	Form des Zulassungsantrags	7
§ 7	Frist des Zulassungsantrags	9
§ 8	Zulassungsverfahren bei Teilstudiengängen	9
§ 9	Zweitstudienbewerbung	9
C.	Immatrikulation und Exmatrikulation	
§ 10	Immatrikulationserfordernis	10
§ 11	Form und Frist des Antrags auf Immatrikulation	11
§ 12	Befreiungen	13
§ 13	Höheres Fachsemester	13
§ 14	Rücknahme der Immatrikulation	14
§ 15	Versagung der Immatrikulation	15
§ 16	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	15
§ 17	Exmatrikulation aus besonderem Grund	16
D.	Abgaben, Entgelte und Organisatorisches	
§ 18	Erstattung von Abgaben und Entgelten	17
§ 19	Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten	17
§ 20	Beurlaubung	18
§ 21	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	19
§ 22	Teilzeitstudium	20

E.	Besondere Studierendengruppen	
§ 23	Frühstudierende	21
§ 24	Doktorandinnen und Doktoranden	22
§ 25	Austauschstudierende	22
§ 26	Weiterführende Studiengänge	22
§ 27	Gasthörerschaft	23
§ 28	Anpassungslehrgang	23
F.	Schlussbestimmungen	
§ 29	Inkrafttreten	24

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung enthält Regelungen in Ergänzung zum NHG und zu sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bewerbung, Vergabe, Einschreibung, Exmatrikulation, Abgaben und Status von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden sowie Gasthörerinnen und Gasthörern, Frühstudierenden und Promovierenden an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig (TU Braunschweig). Soweit das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung-Stiftung) durch die TU Braunschweig in Anspruch genommen wird, gehen die Regelungen nach § 5a der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) dieser Ordnung vor. Die TU Braunschweig gibt auf ihrer Homepage bis zum jeweiligen Bewerbungsbeginn bekannt, für welche Studiengänge und für welche Bewerbungsgruppen das dialogorientierte Serviceverfahren in Anspruch genommen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der TU Braunschweig aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (2) Zugang bedeutet die generelle Berechtigung an der TU Braunschweig studieren zu dürfen.
- (3) Zulassungsantrag (Bewerbung) ist der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes. Zulassung heißt, dass der Studienplatz im Rahmen der Vergabe erlangt wird.
- (4) Immatrikulation (Einschreibung) ist die Begründung eines Statusverhältnisses zur Hochschule. Sie erfolgt für den gewählten Studiengang oder das Studienprogramm. Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur TU Braunschweig mit allen sich aus dem NHG und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten begründet.
- (5) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer im Sinne dieser Ordnung sind alle Ausländerinnen und Ausländer mit deutscher HZB sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind.
- (6) Studiengang ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (7) Mit der Exmatrikulation wird das Mitgliedschaftsverhältnis einer oder eines Studierenden zur TU Braunschweig beendet.
- (8) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich hierbei um Teilstudiengänge.
- (9) TUconnect ist das von der TU Braunschweig online zur Verfügung gestellte Portal für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende.

§ 3 Kommunikation und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung des Immatrikulations- und Bewerbungsverfahrens, im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Studierendendatenverarbeitungsverordnung.
- (2) Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Studierende ausschließlich die von der TU Braunschweig zur Verfügung gestellte Adresse mit der Endung „@tu-braunschweig.de“ genutzt. Studierende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf dieser Adresse regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung der eingehenden E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, ist nicht zulässig.
- (3) Mit Antragstellerinnen und Antragstellern sowie Studierenden erfolgen die Kommunikation und die Mitteilung individueller personenbezogener Informationen über das Portal TUconnect. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen in dem Portal zu überprüfen. In der Regel werden die Bewerberinnen und Bewerber über das Vorliegen neuer Nachrichten durch E-Mails informiert. Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, die von ihnen im TUconnect gespeicherten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls die korrekten Daten unverzüglich dem Immatrikulationsamt mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Anzeige von Änderungen des Namens und der Anschrift. Schäden, die auf Grund einer nicht unverzüglichen Mitteilung geänderter Daten entstehen, hat die oder der Studierende zu tragen.

§ 4 TUcard

- (1) An der TU Braunschweig wird eine elektronische Studierendenkarte (TUcard) eingesetzt, auf der Daten sichtbar und elektronisch gespeichert werden.
- (2) Die Nutzung der TUcard ist verpflichtend.
- (3) Die TUcard beinhaltet folgende Funktionen:
 - a. Studierendenausweis
 - b. Semesterticket bzw. Semesterkarte
 - c. Bibliotheksausweis
 - d. Bezahlungsfunktion mit Abrechnung über das Studentenwerk OstNiedersachsen (Geldbörse)
 - e. Wahlberechtigungs nachweis
 - f. Schließfunktion
- (4) Folgende Daten werden auf die TUcard sichtbar gedruckt (Ausweisfunktion):
 1. Vorname und Name
 2. Matrikelnummer
 3. Passfoto der Inhaberin bzw. des Inhabers
 4. Gültigkeitszeitraum als Studierendenausweis (variabel)
 5. Gültigkeitszeitraum als Semesterticket bzw. Semesterkarte (variabel)
 6. Bibliotheksnummer/Barcode
 7. Kartenummer

- (5) Folgende Daten werden auf der TUCard elektronisch gespeichert:
1. Kartenummer
 2. Teilnahme an der Hochschulwahl
 3. Gültigkeitszeitraum als Studierendenausweis
- (6) Die TUCard ist befristet gültig und bedarf der regelmäßigen Aktualisierung (Validierung). Die Validierung ist grundsätzlich selbständig durch die Studierende bzw. den Studierenden nach erfolgter Rückmeldung an den zur Verfügung gestellten Validierungsdruckern durchzuführen.
- (7) Die Nutzung der Bezahlungsfunktion unterliegt den Rahmenbedingungen des Studentenwerks OstNiedersachsen und wird von diesem festgelegt. Das Studentenwerk OstNiedersachsen ist für alle Vorgänge zur Bezahlungsfunktion zuständig. Aus der Nutzung der TUCard als Geldbörse entstehen keine Ansprüche gegenüber der TU Braunschweig.
- (8) Der Verlust der TUCard ist der TU Braunschweig unverzüglich zu melden. Die Karte wird dann gesperrt. Bei Verlust, Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (z. B. Namensänderung) muss die oder der Studierende unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Aktualisierung oder Neuausstellung der TUCard beantragen.
- (9) Die Erstausgabe der TUCard ist kostenlos. Jede weitere Ausgabe ist kostenpflichtig. Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist, bei Namensänderung oder Änderung vonseiten der TU Braunschweig. Die Höhe der entsprechenden Gebühren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

B. Zugang und Zulassung

§ 5 Erfordernis eines Zulassungsantrags

- (1) In allen zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie zusätzlich in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen und in Weiterbildungsstudiengängen ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Zulassungsantrag und bei zugewiesenem Studienplatz ein Immatrikulationsantrag zu stellen. In nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen ist ein Immatrikulationsantrag zu stellen.
- (2) Sofern eine spätere Immatrikulation ausgeschlossen ist, entfällt die Zulassungsmöglichkeit.

§ 6 Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars, das in dem Portal TUconnect hinterlegt ist, zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und inklusive der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung (eidesstattliche Versicherung über bisherige Studienzeiten und -abschlüsse) sowie den weiteren erforderlichen Unterlagen gemäß der Absätze 3 bis 8 an die TU Braunschweig zu übersenden. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die TU Braunschweig im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Antragstellung unterstützt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung muss insbesondere enthalten:
1. Name, sämtliche Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, sämtliche Staatsangehörigkeiten, Geschlecht sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester, Erklärung zur exakten Art des angestrebten Abschlusses; Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung,
 2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist und ob eine Prüfung in dem vorangegangenen Studium endgültig nicht bestanden wurde,
 3. soweit für die Bewerbung Registrierungserfordernisse, etwa im Zusammenhang mit der Stiftung für Hochschulzulassung entstehen und im Bewerbungsprozess abgefragt werden, hat die Bewerberin oder der Bewerber auch diese Registrierungen vorzunehmen und die Registrierungsdaten (Nummern) bei der Bewerbung an der TU Braunschweig anzugeben.
- (3) Als erforderliche Unterlagen sind einzureichen:
1. Hochschulzugangsberechtigung (amtlich beglaubigte Fotokopie),
 2. sofern zwischen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem Bewerbungssemester mindestens ein Semester vergangen ist: Aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf über die Schulausbildung, bisherige Studienzeiten und den beruflichen Werdegang,
 3. gegebenenfalls Nachweis über abgeleitete Dienste, Betreuungs- oder Pflegezeiten,
 4. gegebenenfalls Nachweis über ein vorangegangenes Studium (Immatrikulationsbescheinigung bzw. Exmatrikulationsbescheinigung),
 5. gegebenenfalls Nachweis über das Vorliegen weiterer Zugangsvoraussetzungen, soweit diese nach der jeweiligen Zulassungsordnung für einen Studiengang gefordert werden.
- (4) Bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sind abweichend von Absatz 3, sofern in Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist, einzureichen:
1. einfach beglaubigte Fotokopie der HZB,
 2. offizielle Übersetzungen der HZB in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Wird ein Antrag für den Einstieg in ein höheres Fachsemester gestellt, ist ergänzend zu Absatz 3 eine von der vorherigen oder derzeitigen Hochschule ausgestellte Bestätigung über alle erfolgreichen oder erfolglos unternommenen Prüfungsversuche einzureichen.
- (6) Wird ein Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 6 Hochschul-Vergabeverordnung gestellt, sind dem Antrag ein Nachweis über einen abgeleiteten Dienst oder über Betreuungs- oder Pflegezeiten und eine Kopie des früheren Zulassungsbescheides oder des Rückstellungsbescheides beizufügen.
- (7) Sofern eine Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 9 Hochschul-Vergabeverordnung erfolgt, sind ergänzend zu Absatz 3 der Nachweis über das abgeschlossene Erststudium (amtlich beglaubigte Kopie) sowie eine Begründung und weitere, die Begründung unterstützende Unterlagen, für die Aufnahme des Zweitstudiums einzureichen.
- (8) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 8 Hochschul-Vergabeverordnung gestellt, sind dem Antrag eine formlose Begründung für den Härtefallantrag sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.
- (9) Die vorgenannten Vorschriften sind sowohl für Anträge innerhalb als auch außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen zu beachten.

§ 7 Frist des Zulassungsantrags

- (1) Die allgemeinen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu beachtende Fristen, ergeben sich aus den jeweiligen Zulassungsordnungen für den jeweiligen Studiengang.
- (2) In Ergänzung zu Absatz 1 gilt für Anträge auf Zulassung in grundständigen Studiengängen mit einer örtlichen Zulassungsbeschränkung, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der TU Braunschweig innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein müssen:
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.
- (3) Die Frist nach Abs. 2 gilt als gewahrt, wenn das elektronisch ausgefüllte Antragsformular inklusive ergänzender Anträge innerhalb der genannten Ausschlussfrist elektronisch übermittelt wurde und das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der TU Braunschweig samt der erforderlichen Unterlagen und der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 (für das Sommersemester bis zum 18. Januar, für das Wintersemester bis zum 18. Juli) zugegangen ist.

§ 8 Zulassungsverfahren bei Teilstudiengängen

Sofern ein Studiengang aus mehreren zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen besteht, ist eine Zulassung für jeden Teilstudiengang erforderlich, wobei eine Zulassung im Rahmen von Kooperationsverträgen auch an einer anderen Hochschule erfolgen kann.

§ 9 Zweitstudienbewerbung

- (1) In grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung wird eine Sonderquote im Umfang von 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Zweitstudienbewerber gebildet (Zweitstudienquote).
- (2) Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz als Zweitstudienquote auszuweisen, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird.
- (3) Studierende, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule absolviert haben, erhalten einen Studienplatz im Rahmen der Zweitstudienquote gemäß Absatz 1 nach einer durch eine Messzahl bestimmten Rangfolge.
- (4) Die Messzahl wird aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium ermittelt. Für die Ermittlung der Messzahl gilt die Anlage 3 Vergabeverordnung-Stiftung entsprechend.
- (5) Absolventinnen und Absolventen einer Berufsakademie, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichwertig ist, bewerben sich für einen grundständigen Studiengang im Rahmen der Zweitstudienquote.

C. Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 10 Immatrikulationserfordernis

- (1) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation (Einschreibung) als Studierende oder Studierender in die TU Braunschweig aufgenommen und für den gewählten Studiengang, die gewählten (Teil-) Studiengänge oder das gewählte Studienangebot eingeschrieben. Die Immatrikulation erfolgt semesterweise für ein komplettes Semester. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der TUcard oder einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation kann im Rahmen von Kooperationsverträgen auch hochschulübergreifend erfolgen. Die anderen Regelungen dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller
 1. die nach dem NHG für den gewählten Studiengang, für den gewählten Teilstudiengang (Studienfach) oder das gewählte Studienangebot im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG erforderliche HZB besitzt,
 2. gegebenenfalls die darüber hinaus in den jeweiligen Zulassungsordnungen des gewählten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist und
 3. für einen Studiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist.
- (4) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Regelungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig voraus, soweit sich aus der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs oder dem Kooperationsabkommen mit der jeweiligen Partnerhochschule nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Die Immatrikulation in einen Studiengang mit zwei Teilstudiengängen muss in alle Teilstudiengänge erfolgen, wobei die Zugangsberechtigung für das Hauptfach bzw. das Schwerpunktfach erforderlich ist. Sofern ein Kombinationsstudiengang aus nicht aufteilbaren Teilbereichen besteht, genügt die Zugangsberechtigung für einen Teilbereich.
- (6) Die Immatrikulation ist mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen, wenn
 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen eines Austauschprogramms befristet immatrikuliert wird,
 2. der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgrund der jeweiligen Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs gestattet wird, die Zugangsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen,
 3. die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 4. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden oder die Antragstellerin oder der Antragsteller lediglich für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
 5. die Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Antragstellerinnen oder Antragstellern (mit Ausnahme der EU-Bürgerinnen und EU-Bürgerinnen und Bildungsinländerinnen und -inländern) befristet ist.
- (7) Sofern ein Studiengang bereits eingestellt wurde, entfällt die Immatrikulationsmöglichkeit.

§ 11 Form und Frist des Antrags auf Immatrikulation

- (1) In grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15.10. und für das Sommersemester bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu beantragen. Sofern die Frist von der Bewerberin oder dem Bewerber unverschuldet nicht eingehalten wurde, kann der Bewerberin oder dem Bewerber auf formlosen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.
- (2) Für Studiengänge gemäß § 5 muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid genannten Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Fristen für den Immatrikulationsantrag für ein höheres Fachsemester ergeben sich aus § 13 Abs. 3.
- (4) Abweichend von Abs. 1 stellen ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben, den Immatrikulationsantrag für das Wintersemester ab dem 01.06. bis zum 15.07. und für das Sommersemester ab dem 01.12. bis zum 15.01. eines jeden Jahres ; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Sofern eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 in dem Studiengang zu exmatrikulieren ist oder sich im ersten Fachsemester befindet, kann abweichend von Absatz 1 ein Studiengangwechsel und eine damit verbundene Immatrikulation in einen nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn ermöglicht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das endgültige Nichtbestehen auf einer besonders schweren Täuschung beruht.
- (6) Der Immatrikulationsantrag ist zunächst elektronisch (Online-Verfahren) in dem Portal TUconnect zu stellen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch das Immatrikulationsamt der TU Braunschweig bei der Antragstellung unterstützt. Das aus dem Online-Verfahren resultierende Antragsformular ist auszudrucken, zu unterschreiben und innerhalb der gesetzten Frist an die im Formular genannte Stelle zu übersenden. Maßgeblich für die Einhaltung der Immatrikulationsantragsfrist ist der Eingang des Formulars bei der darin genannten Stelle.
Der Antrag muss insbesondere enthalten:
 1. Name, sämtliche Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, sämtliche Staatsangehörigkeiten, Geschlecht sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester, Erklärung zur exakten Art des angestrebten Abschlusses; Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung.
 2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist und ob eine Prüfung in dem vorangegangenen Studium endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Bei der Immatrikulation sind mit dem Antrag und der Erklärung nach Absatz 6 Nr. 2 folgende Nachweise und Anlagen vorzulegen:
 1. der Nachweis über die Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Kopie, erforderlichenfalls in amtlich anerkannter Übersetzung; zusätzlich für die Einschreibung zu einem weiterführenden Studiengang oder Masterstudiengang die

Nachweise gemäß den geltenden Zulassungsordnungen,

2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepass in Kopie),
4. ein aktuelles Lichtbild in Passbildgröße,
5. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag); gem. §§ 11, 13, 20 und 70 NHG auf das von der TU Braunschweig eingerichtete Konto. Erst mit Eingang des Gesamtbetrags auf diesem Konto ist der Nachweis vollständig geführt.
6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht (die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, für Studierende ab dem 14. Fachsemester und für Doktorandinnen und Doktoranden),
7. a. sofern bereits eine vorherige Immatrikulation vorliegt ist: Studienzeitbescheinigungen, aus denen sämtliche bislang absolvierten Hochschul-, Fach-, Urlaubs- und Teilzeitsemester der vorher besuchten Hochschulen hervorgehen sowie eventuelle Exmatrikulationsbescheinigungen,

b. sofern bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde: der Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium in amtlich beglaubigter Form,

c. sofern ein Parallelstudium beabsichtigt ist: ein formloser Antrag mit Begründung zur geplanten Studienorganisation,
8. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: die von der TU Braunschweig vorgesehene Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten für die Aufnahme eines Studiums,
9. bei ausländischen Antragstellerinnen oder Antragstellern (mit Ausnahme der EU-Bürger und Bildungsinländer): zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken oder eine Aufenthaltserlaubnis, die einem Studium nicht entgegensteht, sowie Originale der Zeugnisse, die Grundlage der Zulassung gewesen sind. Von dem Aufenthaltstitel zu Studienzwecken kann abgesehen werden, wenn im Rahmen einer Hochschulkooperation eine Aufenthaltsdauer vorgesehen ist, welche die Mindestgeltungsdauer für eine Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke unterschreitet,
10. sofern die HZB im Ausland erworben wurde: ein Nachweis über das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, in der jeweils gültigen Fassung,
11. soweit ein Antrag für die Immatrikulation in einem höheren Fachsemester gestellt wird: eine von der vorherigen oder derzeitigen Hochschule ausgestellte Bestätigung über alle erfolgreich oder erfolglos unternommene Prüfungsversuche – sofern diese nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt wurde – sowie darüber hinaus eine aktuelle Bestätigung darüber, ob der Prüfungsanspruch erloschen ist

(Unbedenklichkeitsbescheinigung) und zusätzlich eine Auflistung über alle darüber hinaus unternommenen Prüfungsversuche,

12. soweit im Studiengang Pharmazie die Zulassung durch die Stiftung für Hochschulzulassung ausgesprochen wurde, können die für die Immatrikulation erforderlichen Daten auch durch ein spezielles Formular in Papierform erhoben werden.
- (8) Studierende, die bereits an der TU Braunschweig immatrikuliert sind, benötigen für einen (Teil-) Studiengangwechsel in nicht zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge oder die Aufnahme eines weiteren nicht zulassungsbeschränkten grundständigen (Teil-) Studiengangs, abweichend von den vorstehenden Absätzen, lediglich einen Antrag auf Studiengangwechsel (Umschreibung) und einen Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in einer amtlich beglaubigten Form.

§ 12 Befreiungen

Soweit Vorschriften dieser Ordnung höherrangigem Recht, Kooperationsverträgen sowie Programmen des Landes entgegenstehen, kann die Leitung des Immatrikulationsamtes auf begründeten Antrag oder von Amtswegen Befreiung von den Vorschriften dieser Ordnung erteilen.

§ 13 Höheres Fachsemester

- (1) Studierende, die die Einschreibung in ein höheres Fachsemester des gleichen Studiengangs (Ortswechsel) oder eines anderen Studiengangs (Quereinstieg) beantragen, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn zusätzlich in dem betreffenden Studiengang und in dem betreffenden Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind. Die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester zugrunde liegenden Leistungen werden nach erfolgter Einschreibung zur Anrechnung herangezogen.
- (2) Ortswechslerinnen und Ortswechsler sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang, d. h. gleiches Fach und gleicher Abschluss, bereits an einer anderen Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind oder waren. Ortswechslerinnen und Ortswechsler sind unabhängig von ihrem Leistungsstand in das nächsthöhere Fachsemester einzuschreiben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen sie zusätzlich zu Satz 1 über den für das Studium in dem höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (3) In grundständigen Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung ist ein Antrag auf Zulassung, in grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung die Immatrikulation, jeweils für das Wintersemester ab dem 01.06. bis zum 15.07. und für das Sommersemester ab dem 01.12. bis zum 15.01. zu beantragen. Sofern die Frist von der Bewerberin oder dem Bewerber unverschuldet nicht eingehalten wurde, kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Immatrikulation zusätzlich innerhalb der in den Zulassungsbescheiden genannten Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.
Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Ortswechsel in einem grundständigen Studiengang ohne Zulassungsbeschränkung beantragen, können diesen für das Wintersemester bis zum 15.10. und für das Sommersemester bis zum 01.04. stellen.

- (4) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sind Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem fremden oder artverwandten Studiengang in einen anderen Studiengang in ein höheres Fachsemester wechseln. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt dabei anhand des Umfangs der anerkannten Leistungen aus dem bisherigen Studiengang.
- (5) Die freien Studienplätze in einem grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengang in einem höheren Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben :
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a. bereits an der TU Braunschweig für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind oder waren,
 - b. an einer anderen deutschen Hochschule (Ortswechsel), einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - c. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - d. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
 3. die sonstige Gründe geltend machen, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester notwendigen Leistungen in einem anderen Studiengang oder außerhalb eines Studiengangs erworben haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (6) Eine Rückstufung oder ein Überspringen von Fachsemestern in einem Studiengang ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 14 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Eine Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Art. 12a Grundgesetz (GG) bzw. § 34 Hochschulrahmengesetz (HRG) nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendenausweis (TUcard),
 2. zusätzlich bei einer Rücknahme der Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 in Kopie ein entsprechender Beleg (z. B. der Einberufungsbescheid).
- (3) Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen wurde, sind verpflichtet, alle Stellen hierüber zu informieren, bei denen sie vorher ihre Immatrikulation angegeben haben und bei denen eine vorliegende Immatrikulation eine fortlaufende Leistung zur Folge hat.

§ 15 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen wird,
 2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 3. Gründe vorliegen, die insbesondere gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zur Exmatrikulation führen würden oder
 4. die Bewerberin oder der Bewerber die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 1. Verfahrensvorschriften, insbesondere zu Form und Frist der Anträge, nicht eingehalten hat,
 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt,
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 4. ohne inländische HZB mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
 5. Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

§ 16 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Studierendenausweis (TUcard),
 2. Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek.

- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt im laufenden Semester oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

- (3) Studierende sind nach erfolgter Exmatrikulation nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen; gegebenenfalls erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Die Regelungen der Prüfungsordnungen der TU Braunschweig bleiben hiervon unberührt.

- (4) Eine Exmatrikulation auf eigenen Antrag wird frühestens vollzogen, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 vollständig eingereicht wurden.

- (5) Exmatrikulierte Studierende sind verpflichtet, alle Stellen über ihre Exmatrikulation zu informieren, bei denen sie vorher ihre Immatrikulation angegeben haben und bei denen eine vorliegende Immatrikulation eine fortlaufende Leistung zur Folge hat.

§ 17 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. sie oder er eine Abschlussprüfung bestanden hat,
 2. sie oder er eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
 4. wenn der erforderliche Nachweis gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 2 nicht erbracht wird oder
 5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurdeund die Studierende oder der Studierende für keinen anderen Studiengang immatrikuliert ist. Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des laufenden Semesters wirksam, soweit die oder der Studierende nicht einen früheren Exmatrikulationstermin beantragt; § 16 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Exmatrikuliert ist gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 NHG,
 1. zum Ende des Semesters, wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem NHG in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt,
 2. mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 NHG das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 15 geführt hätten oder
 2. der Studiengang, für den sie oder er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird.
- (4) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 3 ist der Studierenden oder dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 3 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

D. Abgaben, Entgelte und Organisatorisches

§ 18 Erstattung von Abgaben und Entgelten

- (1) Erfolgt eine Rücknahme der Immatrikulation oder eine Exmatrikulation auf Antrag oder aus besonderem Grunde innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, werden die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag erstattet.
- (2) Ein Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG kann unter der Vorlage der begründenden Nachweise längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.
- (3) Befreiungsanträge nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-6 NHG können rückwirkend innerhalb von 3 Jahren nach der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gestellt werden. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Studierenden haben den Antrag durch geeignete Nachweise nachvollziehbar zu begründen.

§ 19 Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten

- (1) Die an der TU Braunschweig eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich durch Erklärung im TUconnect und Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte gem. §§ 11, 13, 20 und 70 NHG zurückzumelden.
- (2) Zur Rückmeldung werden die unter Absatz 1 genannte Erklärung sowie die Beiträge und Gebühren für ein Wintersemester am 01.08. und für ein Sommersemester am 01.02. vor dem jeweiligen Semester fällig. Fristgerecht ist die Rückmeldung nur dann vollzogen, wenn sämtliche zu zahlenden Beiträge und Gebühren vollständig bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf dem Konto der TU Braunschweig eingegangen sind.
- (3) Hat die oder der Studierende die Rückmeldung nicht fristgerecht vollzogen, wird sie oder er unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation gemahnt, die fälligen Abgaben und Entgelte zu zahlen. Sind die zu zahlenden Beiträge auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht eingegangen, gilt § 17 Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Zur Vereinfachung des Rückmeldeverfahrens kann der TU Braunschweig für die Zahlung der Beiträge gemäß Absatz 1 ein SEPA-Mandat auf dem dafür vorgesehenen (Online-) Formular erteilt werden.
- (5) Ausgenommen von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG
 1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 - a) auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 - b) im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
 2. Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind,
 3. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten haben,
 4. Studierende an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.

- (6) Soweit Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamts und des Studienservice-Centers der TU Braunschweig entgelt- oder gebührenpflichtig sind, wird dies in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 20 Beurlaubung

- (1) Studierende können vor, bzw. bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn, bei schwerwiegenden Gründen darüber hinaus auch bis zum Ende der Vorlesungszeit, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Person nur für ganze Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges können Studierende in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass wichtige Gründe nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Beurlaubung muss insbesondere enthalten:

1. Name, Matrikelnummer und Kontaktdaten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. Angabe des Semesters, für den der Antrag gestellt wird,
3. Grund für die Beurlaubung,
4. Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek.

- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Krankheit der oder des Studierenden; eine ärztliche Bescheinigung, die belegt, dass ein ordnungsgemäßes Studium für den Beurlaubungszeitraum nicht möglich ist, ist erforderlich,
2. besondere familiäre Gründe, z.B. die Betreuung oder Pflege eines Angehörigen oder einer Partnerin bzw. eines Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes; zusätzlich zu dem festgelegten Zeitraum in Abs. 1 ist eine Beurlaubung für den Zeitraum möglich, für den bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, einem Gremium des Studentenwerks Braunschweig oder als gewählte Abgeordnete oder gewählter Abgeordneter in einem Parlament,
5. Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die von der Fakultät beauftragte Stelle bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
6. Durchführung eines Auslandsstudiums, das mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht; Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigungen der den Aufenthalt betreuenden Stellen zu erbringen,
7. Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres oder eines freiwilligen Wehrdienstes,
8. Abwesenheit von der TU Braunschweig im Interesse der Hochschule.

- (3) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester,
4. für Semester, in denen die oder der Studierende einen Studienabschluss erlangt.

Abweichend von Nummer 2 kann eine Beurlaubung in einem ersten Fachsemester in einem Masterstudiengang aufgrund eines studiengangbezogenen Auslandsaufenthalts genehmigt werden.

- (4) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der TU Braunschweig. Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 5 die im Praktikum erbrachten Leistungen und nach Nr. 6 äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle (im nachfolgenden Semester) anerkannt. Studierende, die nach Absatz 2 Nr. 6 beurlaubt sind, können Prüfungen an der Hochschule ablegen, soweit der Auslandsaufenthalt zum Prüfungszeitpunkt bereits abgeschlossen ist.
- (5) Werden nach Absatz 4 Studienleistungen anerkannt, so werden in der Regel die Studienzeiten als Hochschulsemester berücksichtigt. Hierbei wird ein Semester als Studienzzeit angerechnet, wenn mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden; die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 erworbene Leistungspunkte um 1 Semester, das heißt ab 60 LP werden 2, ab 90 LP werden 3 Semester etc. angerechnet. Die Anzahl der beurlaubten Semester darf hierbei nicht überschritten werden.
- (6) Die studentischen Beitragspflichten werden durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen oder andere Vorschriften nichts anderes regeln. Von Studierenden, die beurlaubt sind, werden der Verwaltungskostenbeitrag und Langzeitstudiengebühren nicht erhoben.
- (7) Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG und § 34 HRG in der jeweils geltenden Fassung zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht bzw. die den Dienst belegende Unterlagen beizufügen.

§ 21 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits in einem Studiengang an der TU Braunschweig oder an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann für einen anderen Studiengang eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium möglich ist.
- (2) Studierende, die an weiteren niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen den Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) an jeder Hochschule, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinsamen Studiengang. Der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG) ist an jeder Hochschule zu zahlen, sofern die jeweiligen Ordnungen der Studierendenschaften nichts anderes regeln. Die Zahlung des Studentenwerkbeitrags (§ 70 NHG) richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen der Studentenwerke. Studierende, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen die Langzeitstudiengebühren nur an einer Hochschule. Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. Bei einer Immatrikulation für mehrere Studiengänge an der TU Braunschweig wird der Semesterbeitrag (Abgaben und Entgelte gemäß Satz 1 bis 3) nur einmal erhoben.
- (3) Von Studierenden, die an weiteren nicht-niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, werden an der TU Braunschweig sämtliche Beiträge und Gebühren fällig.

§ 22 Teilzeitstudium

- (1) Studierende sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium festgestellt hat.
- (2) Im Teilzeitstudium können in zwei aufeinanderfolgenden Semestern höchstens die in der Prüfungsordnung für ein Semester vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden; in der Regel je Teilzeitsemester die Hälfte der für ein volles Semester üblichen Leistungspunkte. Über die Aufteilung der Leistungspunkte auf die beiden Semester ist zwischen der oder dem Studierenden und der zuständigen Fakultät Einvernehmen herzustellen und im Antrag darzustellen. Dabei können im Teilzeitstudium je Semester höchstens 16 Leistungspunkte erworben werden. Eine Erhöhung der Anzahl der pro Semester möglichen Leistungspunkte ist auch für die Erfüllung von Nebenbestimmungen ausgeschlossen. Zusätzlich dürfen bei der Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen maximal 10 Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des dafür vorgesehen Formulars jeweils zum Wintersemester bis zum 01.10. des Jahres und zum Sommersemester bis zum 01.04. des Jahres beim Immatrikulationsamt zu stellen. Neue Studierende können den Antrag auf ein Teilzeitstudium im Rahmen des Immatrikulationsantrags stellen.
- (4) Der Antrag ist für den Zeitraum eines kompletten Studienjahres (zwei aufeinanderfolgende Semester) zu stellen. Ein vorzeitiger Wechsel vom Teilzeitstudium zurück zum Vollzeitstudium kann auf begründeten Antrag zugelassen werden.
- (5) Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigelegt werden. Die Studienplanung muss entweder mit der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden oder mit der von den Fächern benannten Person abgesprochen und schriftlich durch Unterschrift bestätigt werden. Die oder der Studierende ist nicht berechtigt sich für mehr Studienleistungen anzumelden, als in der individuellen Studienplanung vereinbart wurden. Ein gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge in Teilzeitform ist nicht möglich.
- (6) Während eines Teilzeitstudiums ist die Anfertigung von Abschlussarbeiten in der Regel ausgeschlossen. Die zuständige Fakultät kann auf begründeten Antrag die Fertigung einer Abschlussarbeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums genehmigen.
- (7) In einem Teilzeitstudium wird pro Semester lediglich ein halbes Hochschulsemester verbraucht. Wird ein Teilzeitstudium vor Ablauf des beantragten Studienjahres beendet oder zum Vollzeitstudium geändert, wird das Teilzeitstudiensemester als Vollzeitsemester gezählt. Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.
- (8) Die Gewährung des Teilzeitstudiums ist zu widerrufen, sofern mehr als die vorgesehenen Anrechnungspunkte gemäß Absatz 2 erworben wurden. Die Langzeitstudiengebühren sind bis zu deren voller Höhe nachzuzahlen und sind mit dem Zugang des Widerrufs fällig.

E. Besondere Studierendengruppen

§ 23 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der TU Braunschweig einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Erwerb einer HZB gemäß § 19 Abs. 4 NHG als Frühstudierende eingeschrieben werden. Die einvernehmliche Beurteilung gilt als nachgewiesen, wenn
 - a. eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird und
 - b. die Auswahlkommission nach Absatz 3 die Einschreibung befürwortet.
- (2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April beim Immatrikulationsamt unter Angabe der beabsichtigten Studienrichtung zu beantragen.
Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a. eine Einverständniserklärung der Eltern, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und
 - b. die Bescheinigungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus einer vom Senat zu bestellenden Person, die zugleich als zentraler Ansprechpartner fungiert, sowie einer von dem Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät zu benennenden Person. Sie stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler die überdurchschnittliche Begabung fest. Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an das Immatrikulationsamt zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.
- (4) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. Sie können die Einrichtungen der Hochschule wie Studierende benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG erwerben sie jedoch nicht. Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der TU Braunschweig in einschlägigen Studiengängen anerkannt.
- (5) Frühstudierende sind von der Zahlung sämtlicher Abgaben und Entgelte nach dem NHG befreit.
- (6) Die Exmatrikulation als Frühstudierende oder Frühstudierender erfolgt, wenn
 - a. die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde,
 - b. die Befürwortung der Einschreibung gemäß Absatz 1a durch die Schule schriftlich widerrufen wurde,
 - c. bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern schriftlich widerrufen wurde oder
 - d. die Auswahlkommission die Befürwortung der Einschreibung schriftlich widerruft.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG entsprechend.

§ 24 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 S. 4 NHG als Promotionsstudierende einschreiben. Soweit ein geeigneter Promotionsstudiengang vorhanden ist, werden sie in diesen immatrikuliert. Fehlt es an einem solchen, werden sie in dem Studiengang immatrikuliert, dem das Promotionsgebiet zugeordnet ist.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen die Immatrikulation beantragen, die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Fristen für den Antrag auf Immatrikulation.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden haben dem Immatrikulationsantrag eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.
- (4) Von Promotionsstudierenden werden der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG), der Studentenwerksbeitrag (§70 NHG) und der Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag entfällt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NHG für Promotionsstudierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten.

§ 25 Austauschstudierende

Internationale Austauschstudierende, die im Rahmen von organisierten Austauschprogrammen von der TU Braunschweig zugelassen werden, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. Die für die Zulassung von Programm-, Austausch- und Doppelabschlussstudierenden einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in den Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnerhochschulen geregelt. Die Höchstdauer der befristeten Immatrikulation darf zwei Semester, in Ausnahmefällen 4 Semester, nicht überschreiten. Ein Studienabschluss ist für Austauschstudierende an der TU Braunschweig, mit Ausnahme der Doppelabschlussstudierenden, nicht möglich. Die für die Immatrikulation geltenden Regelungen bleiben unberührt.

§ 26 Weiterführende Studiengänge

- (1) Eine Immatrikulation in weiterführende Studiengänge (§ 18 Abs. 8 NHG) setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach den entsprechenden Ordnungen erfüllt und zugelassen wurde. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen die Immatrikulation beantragen, die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten entsprechend.
- (2) Für weiterführende nicht konsekutive Studiengänge werden zusätzliche Gebühren oder Entgelte gemäß § 13 Abs. 3 NHG erhoben. Bezüglich der Höhe ist der jeweilige Aufwand der TU Braunschweig zu berücksichtigen. Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen der Fakultäten.

§ 27 Gasthörerschaft

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nichtmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer HZB oder sonstiger Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der vorhandenen Kapazität bis zum Umfang von acht Semesterwochenstunden als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen werden. Sie sind in das Gasthörerverzeichnis einzutragen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und gewählte Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung.
- (2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert, in der Regel bis zum Ablauf des ersten Monats nach Semesterbeginn, zu stellen. Über den Antrag auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge wird im Einvernehmen mit der für die Lehrveranstaltung zuständigen Fakultät entschieden.
- (4) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Hochschule eine Gebühr. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.
- (5) Gasthörerinnen und Gasthörer können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Lehrenden und der zuständigen Fakultät erbringen. Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde und nicht als eingeschriebene Studierende oder Studierender.
Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.
- (6) Die Gebühr nach Abs. 4 kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Ein Befreiungsantrag muss zusammen mit dem Aufnahmeantrag unter Beifügung geeigneter Dokumente beim Immatrikulationsamt gestellt werden.
- (7) Für organisierte Studienprogramme können abweichende Regelungen in Bezug auf Umfang, Kosten, Fristen und Auswahlkriterien der Gasthörerschaft in den entsprechenden Ordnungen getroffen werden.

§ 28 Anpassungslehrgang

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Anpassungslehrgang müssen die Immatrikulation bis zum 01.10. für ein Wintersemester und bis zum 01.04. für ein Sommersemester an der TU Braunschweig beantragen. Neben den geforderten Immatrikulationsunterlagen ist anstelle der HZB das Anerkennungsschreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums in Kopie einzureichen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang werden außerhalb der festgesetzten Kapazität aufgenommen.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten entsprechend.

- (3) Die Studierenden im Anpassungslehrgang sind ausschließlich berechtigt, die in dem Anerkennungsschreiben geforderten Leistungsnachweise zu erbringen und die dafür erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Sie sind nicht berechtigt, einen Studienabschluss an der TU Braunschweig zu erwerben. Die Exmatrikulation erfolgt mit Ablauf des Semesters, in dem der letzte geforderte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (4) Von Studierenden im Anpassungslehrgang werden der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG), der Studentenwerksbeitrag (§ 70 NHG), der Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) und, soweit zutreffend, die Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG) erhoben.

F. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats und nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 13.07.2009 (HÖB Nr. 624), die Ordnung der Technischen Universität Braunschweig über die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen vom 10.07.2014 (HÖB Nr. 989), zuletzt geändert am 19.12.2017 (HÖB Nr. 1197), die Ordnung über das Teilzeitstudium vom 13.07.2009 (HÖB Nr. 624) und die Ordnung für die Einschreibung von Frühstudierenden an der TU Braunschweig vom 10.07.2008 (HÖB Nr. 557) außer Kraft.